

# **SATZUNG**

# der Stadt Wörth am Rhein über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 06.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat/Stadtrat in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wörth am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze für 2025

Die Stadt Wörth am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

- 1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 430 v. H.

der Steuermessbeträge.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Wörth am Rhein, 06.11.2024 Stadtverwaltung

Weiß Bürgermeister

### **Hinweis**

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 05.11.2024 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 06.11.2024 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
- 3. Die Satzung wurde am 13.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

# Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, 09.12.2024 Stadtverwaltung

Weiß Bürgermeister